

„Die Giche“ Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat:
30 Goldpfennig.

Alle Zuschriften für die „Giche“ an G. W. W. W. W., Mm a. D., Karlsstr. 27, Telefon 1452.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Schulische Geldsendungen an W. G. H. u. a. H. e. r., Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 48 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 1729

Anzeigen die 6-gespaltene Beitzelle
20 G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf.
Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Gedanken der Gegenwart.

Von Rich. Kemmer-Lauspfe.

I.

In den gegenwärtigen Kämpfen, wie sie von den Arbeitgebern und Industriemagnaten in der Verkürzung der Arbeitszeit und Verkürzung des Lohnes angestrebt werden, sehen wir ein Stück Vergangenheit, nur in umgekehrter Form.

Der technisch-industrielle Aufbau, wie er in den 90er Jahren angefangen und sich mit riesiger Schnelligkeit weiter entwickelt hat, brachte andere Arbeitsformen.

Diese veränderten Arbeitsformen wurden nicht etwa in erster Linie zur Erleichterung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeiter bewerkstelligt, sondern nur im Interesse rationaler vorteilbringender Ausbeutung von Werten und Arbeitskraft, als Selbstzweck der Arbeitgeber.

Diese Ausbeutung von Werten und Arbeitskraft durch Maschinen und weitere Verbesserung derselben, brachte dem Arbeiter in nicht zu verkennender Weise Erleichterung hinsichtlich seiner körperlichen Anstrengung, welche aber zum großen Teil wieder aufgewogen wurden, durch die der Maschine folgenden geistigen und handlichen Mehrleistung.

Der Arbeiter wurde durch die Maschine selbst zur Maschine gemacht. Abgesehen davon, daß diese maschinenartige Ausbeutung, die Gefahren an Leben und Gesundheit bedeutend vergrößert hat, ist dadurch auch eine Verschiebung in beruflicher Beziehung erfolgt.

Diese maschinentechnische Ausnutzung hat aber auch nicht zuletzt den Keim der zeitweisen sehr stark einsetzenden Erwerbslosigkeit mit sich gebracht, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß hierfür noch andere wirtschaftliche und staatspolitische Gründe in Frage gezogen werden müssen.

Es nahm daher nicht Wunder, wenn schon vor dem Kriege die Arbeiterorganisationen auf eine immer stärker zu vermindernde Arbeitszeit hinzielten und es ist heute verständlicher, als seinerzeit manchem verständlich war, wenn oft harte Kämpfe um die Verkürzung der Arbeitszeit geführt wurden.

Von der 12-stündigen zur 10-stündigen und kurz vor dem Kriege zur 9-stündigen Arbeitszeit sind wir gekommen, dort, wo eine einigermaßen starke Organisation bestand.

Ein, wenn auch unter dem Druck der vorkriegszeitlichen Verhältnisse langsam und mäßiger Abbau der Arbeitszeit und mit ihm verbundenen Lohnaufbau, ist nur das Verdienst der wirtschaftlichen Organisationen.

Und wer wollte darüber streiten, daß auch ohne, daß der Krieg ausgebrochen, die achtfündige Arbeitszeit gekommen wäre, ja vielleicht kommen mußte um zugleich mit einer Erhöhung der Löhne einen wirtschaftlichen Ausgleich auch dem Ausland gegenüber herbeizuführen.

(Fortsetzung folgt).

Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 21. Dezember 1923.

(Schluß)

§ 8.

Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Schicht bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginne bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmündloch bis zum Wiederaustritt.

§ 9.

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Uebersteigerung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von

einer die Grenzen des im § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Beseitigung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 11.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahren handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

§ 12.

Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden.

Ist in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen.

Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 18. Novemb. 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 13.

Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichshaupt- und der Länder, sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen, auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen.

§ 14.

Die §§ 11, VI, V-1 Abs. 1, 2 und X der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 bleiben unberührt. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juni 1921 (S. 628) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorhergehenden Verordnungen genannten Dienstbehörden treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebenundachtzig Stunden wird durch die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungsprüfung jenseits bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (S. 1329).

§ 15.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung zu erlassen.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die in § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsbergbauverordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser

Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ veröffentlichen.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin den 21. Dezember 1923.

Der Reichsstatthalter.

Marg.

Der Reichsarbeitsminister.

Dr. Brauns.

Unternehmerwünsche zur Erneuerung des Reichsmantelvertrages.

In Nr. 22 der „Giche“ haben wir bereits darauf hingewiesen, daß der Reichsmantelvertrag seitens der Unternehmer gekündigt worden ist, und haben diese Maßnahme als eine Kampfanfrage bezeichnet.

Jetzt unterbreiten uns die Unternehmer folgende Forderungen:

1. Die Arbeitszeit muß, unter Berücksichtigung des Zustandes der gesamten deutschen Industrie und des Gewerbes und dem unbedingten energischen Bestreben, den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens mit allen Kräften zu fördern, erheblich verlängert werden.
2. Erscheint dazu auch eine stärkere Betonung der qualifizierten Arbeit notwendig. Es muß deshalb die gelehrten Arbeiter im Gegensatz zu denen der angelernten und ungelerten Arbeiter mehr als bisher herausgehoben werden. Die Frage der Schulbildung nach Leistung wird überhaupt besonderer Beachtung bedürfen. Ob das unter den jetzigen Umständen möglich sein wird, ist zu prüfen. Auch eine Änderung der Altersklassen erscheint dabei nötig.
3. Die Einführung und Ausübung der Akkordarbeit darf keinen hindernden Bestimmungen unterstellt werden, insbesondere kann die Einführung derselben in den einzelnen Betrieben nicht von dem Willen der Betriebsvertretung abhängig sein.
4. Die Vergütung für die Gewährung der Ferien ist für das Holzgewerbe unter den gegenwärtigen und zu erwartenden Verhältnissen nicht tragbar und muß beschränkt werden.

Aus diesen Forderungen ist zu ersehen, woher der Wind weht. Laß neben diesen Forderungen noch besondere Wünsche der Landesverbände erhoben werden, fällt nicht mehr schwer auf. Ein leises Kopfschütteln müssen diese Forderungen der Unternehmer doch hervorgerufen, indem man sich mit bedenken würdig an die Ziele der Großindustrie stellt. Man vergißt zu leicht, daß die Großindustrie nur bestrebt ist, das Kleingewerbe verdrängen zu unterdrücken. Man überficht, daß man das Handwerk nur vor ihren Wagen spannt, wenn es gilt, die Arbeitnehmer zu entziehen.

Wir haben eben in der letzten Nummer der „Giche“ auf die Wünsche der Unternehmer hingewiesen und dürfte auch die Forderung der Unternehmer der Holzgewerbe nicht außer Acht gelassen werden müssen, mit der Durchführung der Forderungen im auszuhalten und zu stehen. Die Kammern haben Verhandlungen über die Erneuerung eines Reichsmantelvertrages Ende dieses Monats in Aussicht gestellt. Sobald dieselben abgeschlossen haben, werden wir unsere Kollegen davon in Kenntnis setzen.

Belagender Brief 4 uns auf den Redaktionsstisch gestogen:

Fabrik für Flügel- und Pianomechaniken und Hammertöpfe.

Adolf Kummert, Zeis, bei Leipzig.

25. Januar 1924.

§ 17.

Die Forderungen der Unternehmer sind in den Verhältnissen, wie sie eben im letzten Briefe besprochen sind, mit Rücksicht auf die Lage der Holzgewerbe, die über die Hammerwerke hinaus durch andere Faktoren erfüllt werden, bereit, entweder eine von den §§ 14, 15 oder auch gleich 6 Stunden Arbeit im Monat, nach einer eingehender technischer Berechnung der Holzgewerbeindustrie mit den Gewerkschaften.

Ich muß nur dazu, meine langgehegte Arbeit, zur Durchführung bringen und als erster hiesiger Betrieb

möglichst gleich zur 60-stündigen Arbeitszeit übergehen. Die Folgen wären ganz bedeutend verbilligte Herstellung meiner Erzeugnisse durch starke Herabminderung der Fabrikationskosten infolge besserer Ausnutzung aller vorhandenen Produktionsmittel.

Zu den Belegschaften der anderen hiesigen Betriebe aller Industriezweige wird sich das Verfahren bald bemerkbar machen, infolge des größeren Verdienstes und dadurch bedingte bessere Lebenshaltung, auch länger arbeiten zu wollen. Der Mord der anderen würde jedenfalls bald erwohlt werden.

Auf meine bisherigen Anregungen meiner Belegschaft gegenüber wurde mir immer die gänzlich unbegründete Antwort zuteil: „Es wäre ja noch nicht einmal für 48 oder 32 Stunden Arbeit vorhanden, die Arbeitslosigkeit würde dadurch immer größer,“ und andere allgemein gehörte Schlagworte.

Die Vereinfachung zur längeren Arbeit ist also jetzt endlich voranden. Zur Durchführung gehören aber in erster Linie genügend Aufträge, damit kein Misserfolg zu verzeichnen ist, und auf Seiten der Gewerkschaften nicht triumphiert werden kann, denn mein Betrieb ist ja der erste, der die tarifliche Arbeitszeit von 48 Stunden durchbrechen will.

Bezüglich der Preise kann ich natürlicherweise heute noch nichts Genaueres berichten und denke diese für Mechaniker um ca. 20 bis 30%, je nach der erreichten Arbeitszeit, für Klaviaturen je nach Erzeugnis um ungefähr die gleichen Sätze, für Eisenbleim-Klaviaturen auch um ein beträchtliches, soweit es sich, abgesehen von dem teuren Belag um inländisches Material und Unkosten handelt, ermäßigen zu können.

Die Klaviaturen werden von meiner Zweigfabrik Kummer und Tischendorf, Zeitz geliefert.

Leider sind noch alle Materialien so teuer, weil die Preise infolge Verbandsbeschlüsse künstlich hoch gehalten werden, daß auch aus diesem Grunde ein Preis für spätere Lieferungen angegeben werden kann. Es ist jedoch zu erwarten, daß bei nach und nach einsetzender Mehrarbeit in den nächsten Wochen und Monaten Preisentungen eintreten werden. Diesen will ich schon bei Lieferung im Januar 1924 möglichst weitgehend Rechnung tragen.

Aus diesen und anderen Gründen, die hier auseinander zu setzen zu weit führen würde, sind also feste Preise noch nicht zu nehmen. Sollten sie mich in meinem Bestreben unterstützen wollen und mir Aufträge erteilen, versichere ich schon heute, daß ich alles tun werde, um die Berechnung möglichst niedrig vornehmen zu können. Vielleicht bin ich in der Lage, ihnen feste Preise mitteilen zu können, bevor ihre Aufträge zur Ausführung gelangen. — Ist augenblicklich kein Bedarf vorliegen, bitte ich evtl. Zeitaufträge auf Abruf zu bestimmten Terminen zu erteilen. Sie können also eckelnen, Hammer und Klaviaturen oder auch nur eine dieser Arten bestellen. Aber der gemeinsame Bezug erfordert zu Ihren Gunsten sehr vermehrte Kosten von der Befüllung bis zur dortigen Ankunft; (Zeit, Porto, Schreib-, Verpackung, und besonders Frachtpreis, da gemeine Aufsätze, Kisten, Frachten usw. für jedes Mal nur eine Sendung).

Meine Fabrik mit 1700 Quadratmeter Arbeitsräumen ist ausgebaut mit modernsten Maschinen, Automaten und Apparaten. Zur Verarbeitung kommen nur langjährige geschulte, in modernen Maschinenräumen mit Beschäftigungsgewohnheiten gewohnte tüchtige Arbeiter und sonstige la Motive, wie Holz, Leder, Eisen und Metalle, besonders la. Schmiede, jedoch die Gewähr ein r gemauerten Arbeitsergebnis von langjährig geschulten Arbeitsträften gegeben.

Ich erlaube mir, bezüglich der Bedingungen eines Teils meiner Erzeugnisse nach Bedarf zu übergeben. Bitte mich zu diesem Zweck zu schreiben und werden sie mit mir in Verbindung treten, wenn sie sich für eine solche Lieferung interessieren. Soweit ich in der Lage bin, werde ich die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten.

Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten.

Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten.

Nach den Ortsvereinen.

Zurzeit sind die Ortsvereine in der Lage, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten. Ich werde mich bemühen, die Lieferung der Erzeugnisse zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt zu gewährleisten.

Trotz der schweren Zeit wurde auf das Drängen der Mitglieder beschlossen, den seit alter Zeit von unseren Ortsvereinen abgehaltenen Maskenball auch in diesem Jahr abzuhalten. Wie wir alle Mitglieder zu ernster Arbeit auffordern, soll dieses eine Mal im Jahr auch der Humor zur Geltung kommen.

Mit einem kräftigen Schlusswort schloß der Vorsitzende Kollege Nabe um 11 Uhr die so interessant verlaufene Versammlung.

Zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen.

(Vom 29. Dezember 1923.)

Auf Grund des Artikels 3 § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichs-Gesetzblatt I S. 1043) wird zur Ausführung des Artikels I dieser Verordnung bestimmt:

I. Einrichtung der Schlichtungsbehörden.

1. Schlichtungsausschüsse.

§ 1.

Fachkammern, Zweigkammern.

Die oberste Landesbehörde kann für bestimmte Gewerbegebiete oder Berufsarten, insbesondere für Landwirtschaft, Fachkammern bilden, wenn die besonderen Verhältnisse des Gewerbegebietes oder Berufsart und die Zahl der Streitigkeiten es notwendig erscheinen lassen.

Für Teile des Bezirkes kann die oberste Landesbehörde außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses Zweigkammern bilden, wenn es wegen weiter Entfernung oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

§ 2.

Berufung, Stellung, Abberufung der unparteiischen Vorsitzenden.

Die oberste Landesbehörde bestellt je nach dem Geschäftsumfange des Schlichtungsausschusses einen oder mehrere unparteiische Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern. Bei der Auswahl ist übereinstimmenden Wünschen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirkes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die Vorsitzenden werden im Hauptamt oder im Nebenamt, die Stellvertreter im Nebenamt bestellt. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter haben für die Dauer ihres Amtes die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Die Vergütung für ihre Tätigkeit regelt die oberste Landesbehörde nach Grundsätzen, die der Reichsarbeitsminister aufstellt.

Das Dienstverhältnis kann am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnisse kann die oberste Landesbehörde einen Vorsitzenden oder Stellvertreter jederzeit abrufen. Vor der Abrufung sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirkes gehört werden.

§ 3.

Voraussetzung der Berufung zum Vorsitzenden.

Vorsitzende können nur deutsche Reichsangehörige sein, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Schlichtungsausschusses ihren Betriebsort oder mangels eines solchen ihren Wohnort haben oder beschäftigt sind.

Vorsitzende von Fachkammern müssen außerdem dem Gewerbegebiet oder der Berufsart angehören, für die die Fachkammer gebildet ist.

Arbeitgeberbesitzer dürfen nur Arbeitgeber sein. Den Arbeitgeberbesitzer stehen gleich Vorstandsmitglieder und gewählte Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und des privaten Rechts, Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entwandten, öffentlichen Beamten nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbstständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb oder die Betriebsabteilung berechtigt sind oder durch ihren Vorkammandat oder Generalbevollmächtigung ist und sachgemäße Vertreter oder berechnungsfähige Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern.

Arbeitnehmerbesitzer dürfen nur Arbeitnehmer sein. Den Arbeitnehmer stehen sachgemäße Vertreter oder berechnungsfähige Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern gleich. Bei Streitigkeiten, die Angehörige betreffen, müssen die Arbeitnehmerbesitzer Angehörige sein.

§ 4.

Berufung, Stellung, Abberufung der Vorsitzenden.

Bei der Berufung der Vorsitzenden sollen die verschiedenen Teile und die hauptsächlichsten Gewerbegebiete, Berufsarten und Handwerke des Bezirkes berücksichtigt werden, soweit dies nicht schon durch Bildung von Zweigkammern oder Fachkammern geschieht. Demselben Erfordernisse sollen die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Die Arbeitgeber und die Angestellten sind getrennte Vorschlagslisten aufzustellen. Die Fachkammern oder Zweigkammern aufgestellt werden, bzw. gebildet werden sind für je ebenfalls besondere Vorschlagslisten aufzustellen.

Soweit Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen beruft die oberste Landesbehörde Beisitzer unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 1 ohne Vorschlag.

Die Beisitzer werden auf 3 Jahre berufen. Die Berufung ist durch Auswahlgang oder in anderer Weise bekannt zu machen.

Die Uebernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen:

1. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. Wer durch Krankheit oder Verbrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
3. Wer durch andere ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Uebernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. Wer in den letzten 3 Jahren vor der Berufung als Beisitzer eines Schlichtungsausschusses tätig war;
5. Öffentliche Beamte auf Verlangen ihrer vorgelegten Dienstbehörde.

Wer die Uebernahme des Beisitzeramtes aus unzulässigen Gründen ablehnt, wird von der obersten Landesbehörde mit einer Ordnungsstrafe bestraft.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten für Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Tagegelder und Fahrkosten. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsarbeitsminister.

Die oberste Landesbehörde kann Beisitzer jederzeit abberufen. Vor der Abberufung soll sie den Beisitzer hören.

§ 5.

Befugung der Schlichtungsausschüsse.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in 3 Klassen aufgenommen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, Fachkammern und Zweigkammern sind getrennte Listen anzulegen.

Die oberste Landesbehörde kann den Vorsitzenden ernenntigen, eine Beisitzerliste zu ergänzen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

Die Beisitzer sind jeweils für die Sitzung der Kammer aus den Listen zu nehmen. Bei der Auswahl soll der Vorsitzende den besonderen Verhältnissen des einzelnen Streitfalles und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Beisitzer, die ohne genügende Entschädigung, oder nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Bei nachträglicher genügender Entschädigung ist die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

A. B. Vom 1. Januar 1924 an sind alle Beiträge nach Goldpfennige zu berechnen. Der Beitrag für die Gewerkevereinskasse muß mindestens so hoch sein, wie der Stundenverdienst des Mitglieds.

R. B. Für neue Mitglieder zu werben, ist Ehrenpflicht eines jeden Kollegen.

Sportschlitten-Kufen

Stärke, gebogen, prima Ware.

100 120 140 160 cm Holzlänge

2,60 3,20 3,60 4,20 Goldmark p. Paar

liefert portofrei gegen Vorbereinsendung des Betrages.

M. Walther, Dresden 22,

Rebelsbergstraße 58.

Eine angemessene

Unterstützung

erhält künftig nur dasjenige Mitglied, das Beiträge entsprechend dem Stundenverdienst zahlt!

Stuhlledtrohr

Natur, Halbglanz, beste erzielbare Qualität,

liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rebelsbergstr. 22.

Anfragen bitte Rücksporto beifügen.